



GR-Beschluss: 14.10.2019

TOP: 2 ö

Veröffentlichung: 15.10.2019

Inkrafttreten: 01.09.2019



# Musikschulordnung



## **Stadt Bad Buchau Landkreis Biberach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Musikschulordnung**

#### **§ 1**

##### **Aufgabe der Musikschule**

Die städtische Musikschule der Stadt Bad Buchau ist eine öffentliche Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete kulturelle Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben ohne eigene Rechtspersönlichkeit für die Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Bad Buchau oder einer der Gemeinden im Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Sie ist ein Ort der Kunst und Kultur und ein Ort der Bildung und Begegnung. In die Musikschule kommen Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander und miteinander.

Die Musikschule soll den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen ergänzen und fördern und so mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik legen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders begabte erhalten eine besondere Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

#### **§ 2**

##### **Aufbau / Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der Bildungsplan des Verbands deutscher Musikschulen und die Rahmen- Lehrpläne des Verbands deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggfs. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementare Musikpädagogik
2. Instrumental-und Vokalfächer
3. Ergänzungsfächer
4. Kooperationen
5. Projekte

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ergänzungsfächer, Kooperationen und Projekte vervollständigen und umrahmen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung, sowie die erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Die Musikschule soll mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten, der Stadtkapelle der Stadt Bad Buchau und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern, wie z.B. Musikvereinen, Chören, Seniorenheimen, Kirchengemeinden und der Volkshochschule, kooperieren.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung und die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

### **§ 3**

#### **Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Städtische Musikschule der Stadt Bad Buchau. An den gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Der Einstieg in den Musikunterricht der städtischen Musikschule ist zu jedem Monatsbeginn möglich.

Beim Projekt „Jedes Kind musiziert – JeKiMu“ an der Federseeschule wird das Schuljahr abweichend von der og. Regelung von 01.10. bis 31.07. eines jeden Schuljahres festgelegt.

### **§ 4**

#### **Unterrichtsdauer**

Wünsche der Schülerinnen und Schüler, bzw. ggfs. dessen gesetzlicher Vertreter werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten oder Lehrkräfte besteht nicht.

Die Stundenplangestaltung der Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

## **§ 5**

### **Anmeldung / Aufnahme in die Musikschule**

Anmeldungen sind schriftlich an die städtische Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Städtischen Musikschule Bad Buchau gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Zusagen zu erteilen.

## **§ 6**

### **Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist nicht möglich. Lehrkräfte sind zu rechtsverbindlichen Bestätigungen von Abmeldungen nicht berechtigt. Diese erfolgen ausschließlich über die Schulleitung der Musikschule. Kündigungen, Ummeldungen und Anträge auf Lehrerwechsel sind jeweils nur zum 28. Februar und 31. August möglich. Die Anträge sind jeweils mindestens drei Monate vorher bei der Städtischen Musikschule zu stellen und werden erst mit schriftlicher Bestätigung rechtswirksam. Außerhalb dieser Fristen (28.2 und 31.8.) kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, schwerwiegende Erkrankung, Abschluss allgemeinbildende Schule) das Unterrichtsverhältnis beenden und sich vom Unterricht abmelden. Über die Annahme der Abmeldung und die Beurteilung des wichtigen Grundes entscheidet die Musikschulleitung.

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. ungenügende Leistung, mangelndes Interesse, grob ungebührliches Verhalten, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, Nichtbezahlen des Unterrichtsgeldes) oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler oder der Schülerin, bzw. dessen gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden und den Schüler oder die Schülerin vom Unterricht ausschließen. Im Falle des Ausschlusses kann auf Antrag ein Teil der Unterrichtsgebühr für das restliche Schuljahr zurückerstattet werden.

## **§ 7**

### **Verhinderung und Unterrichtsausfall**

Jeder Schüler und jede Schülerin ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule möglichst frühzeitig verständigt werden. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Die Zahlung des Unterrichtsentgelts bleibt hiervon unberührt.

Es besteht Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Unterricht, der aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausfällt, wird vor- oder nachgeholt, bzw. am Schuljahresende zurückerstattet.

## **§ 8**

### **Unterrichtsräume und Aufsichtspflicht**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Städtischen Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

## **§ 9**

### **Instrumente**

Grundsätzlich sollte der Schüler zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Städtischen Musikschule können Instrumente auch gegen eine monatliche Leihgebühr an die Schüler und Schülerinnen ausgeliehen werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht.

Die Leihzeit soll drei Jahre nicht übersteigen, sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Das erste Jahr der Leihe ist kostenlos.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers oder der Entleiherin, bzw. dessen gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u. ä. dürfen nur von der Städtischen Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Ist eine Überholung des Instruments nach dessen Rückgabe vor dessen weiterer Nutzung erforderlich, trägt die Kosten hierfür der Entgeltschuldner.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher oder Entleiherinnen, bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Instrument und überlassenes Zubehör dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

Musikinstrumente sind empfindliche und wertvolle Gegenstände und daher sorgfältig zu behandeln. Starke Erschütterungen, heftige Stöße und extreme Temperaturschwankungen können zu erheblichen Schäden führen. Die Städt. Musikschule ist jederzeit berechtigt, den Zustand ihrer Instrumente zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Bei ungenügender Pflege seitens des Schülers kann die Städt. Musikschule das geliehene Instrument sofort zurückverlangen.

Bei Ausscheiden der Schülerinnen oder Schüler aus der Städtischen Musikschule Bad Buchau ist das gemietete Instrument zurückzugeben oder eine Ersatzbeschaffung für ein neues Instrument zu erstatten.

## **§ 10**

### **Unterrichts- und sonstige Gebühren und Gebührenhöhe**

Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und die Überlassung von Musikinstrumenten wird eine Gebühr erhoben. Diese ist in der Gebührenordnung in der Anlage ersichtlich. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

Die angeführten Gebühren werden pro Monat in 12 Monaten pro Schuljahr erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren beim Kooperationsprojekt „JeKiMu“ an der Federseeschule, das von Oktober bis Juli jeden Schuljahres stattfindet und daher nur 10 Monate angerechnet werden. Die Stadt Bad Buchau ist berechtigt, die Gebührensätze auch im laufenden Musikschuljahr zu ändern.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren nach § 10 sind:

- a) Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die gesetzlichen Vertreter  
Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
- b) Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst
- c) Derjenige, der durch Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren der Stadt Bad Buchau gegenüber eine schriftliche Erklärung abgegeben hat

Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Entstehen der Schuld und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres, bzw. Beginn des Unterrichts. Die Instrumentenmiete entsteht mit Überlassung des Instruments. Sind die Schülerinnen und Schüler in die Städtische Musikschule aufgenommen, besteht die Verpflichtung zur Zahlung auch dann, wenn sie mit dem Unterricht aus eigenem Verschulden nicht beginnen.

Die Gebühren werden mit der Zustellung des Schulgeldbescheids zur Zahlung fällig. Es können monatliche oder halbjährliche Zahlungen vereinbart werden. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Bad Buchau unter Angabe des Buchungszeichens zu leisten. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

In begründeten Fällen können nicht erhaltene Unterrichtsstunden am Ende des Schuljahres erstattet werden.

### **§ 13**

#### **Verpflichtung zur Zahlung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für ein volles Semester bestehen. Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die die Schülerinnen und Schüler nicht zu vertreten haben (z.B. Erkrankung, Wegzug der Eltern) können die Gebühren auf Antrag anteilmäßig unter Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags erstattet werden.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Schulordnungen und Schulgeldordnungen der städtischen Musikschule und der Jugendmusikschule der Stadt Bad Buchau außer Kraft.

Bad Buchau, 14.10.2019

Peter Diesch  
Bürgermeister

**Anlage zur Musikschulordnung:**  
**Gebührenverzeichnis Städtische Musikschule**

**1. Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird in 12 Monaten pro Jahr folgendermaßen erhoben:

Unterrichtsart	Dauer in min/Woche	Gebühr monatlich pro SchülerIn
Einzelunterricht	45	109 €
	30	73 €
Paarunterricht	45	64 €
	30	47 €
Dreiergruppe	45	42 €
Vierergruppe	45	42 €
Leihgebühr Instrument		12,00 € monatlich
Leihgebühr JeKiMu Instrumente		9,00 € monatlich

**2. Ermäßigungen**

Maßgebend für die Ermäßigungen sind immer die tatsächlichen Verhältnisse zum Schuljahresbeginn, bzw. bei unterjährigem Beginn dem Zeitpunkt des Eintritts. Die Ermäßigungen sind für jedes Schuljahr neu zu beantragen.

**2.a Kinder-und Jugendlichen Ermäßigung**

Die Ermäßigung wird bis zum 27. Geburtstag für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Bad Buchau oder einer der Verbandsgemeinden wie folgt gewährt:

Unterrichtsart	Dauer in min/Woche	Gebühr monatlich pro SchülerIn
Einzelunterricht	45	91 €
	30	61 €
Paarunterricht	45	53 €
	30	37 €
Dreiergruppe	45	35 €
Vierergruppe	45	35 €
Musik. Früherziehung / Grundausbildung (5-8 Schüler)	45	25 €
	60	25 €
Musik, Bewegung, Tanz ab 5 Schülern	45	25 €



## 2.b Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Städtische Musikschule, werden folgende Ermäßigungen als besondere Entlastung für Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Buchau oder einer der Verbandsgemeinden auf Antrag des Gebührenschuldners gewährt. Berücksichtigt werden alle gleichzeitig angemeldeten Familienmitglieder (die im gleichen Haushalt der Stadt Bad Buchau oder einer Verbandsgemeinde wohnen).

Die Ermäßigung gilt ausschließlich für alle Schülerinnen und Schüler aus der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf Antrag und Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung kann die Ermäßigung bis max. zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

Unterrichtsart	Dauer in min/Woche	2 Schüler	3 Schüler	ab 4 Schüler
Einzelunterricht	45	82 €	73 €	63 €
	30	55 €	49 €	42 €
Paarunterricht	45	48 €	43 €	36 €
	30	33 €	30 €	26 €
Dreiergruppe	45	32 €	28 €	24 €
Vierergruppe	45	32 €	28 €	24 €
Musik. Früherziehung / Grundausbildung (5-8 Schüler) (9-12 Schüler)	45	23 €	20 €	17 €
	60	23 €	20 €	17 €
Musik, Bewegung, Tanz ab 5 Schülern	45	23 €	20 €	17 €

## 2.c Mehrfachbelegungsermäßigung

Erhält ein Kind oder ein Jugendlicher unter 18 Jahren Unterricht an verschiedenen Instrumenten oder in einem Instrumental- und einem Vokalfach an der städtischen Musikschule, werden folgende Ermäßigungen als besondere Entlastung für Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Buchau oder einer der Verbandsgemeinden auf Antrag des Gebührenschuldners für die Schülerinnen und Schüler der Musikschule gewährt:

Unterrichtsart	Dauer in min/Woche	2 Instrumente	3 Instrumente	ab 4 Instrumente
Einzelunterricht	45	82 €	73 €	63 €
	30	55 €	49 €	42 €
Paarunterricht	45	48 €	43 €	36 €
	30	33 €	30 €	26 €
Dreiergruppe	45	32 €	28 €	24 €
Vierergruppe	45	32 €	28 €	24 €

Unterrichtsart	Dauer in min/Woche	2 Instrumente	3 Instrumente	ab 4 Instrumente
Musik. Früherziehung / Grundausbildung (5-8 Schüler) (9-12 Schüler)	45	23 €	20 €	17 €
	60	23 €	20 €	17 €
Musik, Bewegung, Tanz ab 5 Schülern	45	23 €	20 €	17 €

Auf Antrag und Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung kann die Ermäßigung bis max. zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

## 2.d Mitgliedschaft Stadtkapelle Bad Buchau, Chor in der Stadt Bad Buchau oder Musikverein, Chor der Verbandsgemeinden

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin die aktive Mitgliedschaft in einem Musikverein oder Chor der Verbandsgemeinden, der Stadt Bad Buchau oder der Stadtkapelle Bad Buchau nachweist, wird ein Rabatt von 0,20 € pro Unterrichtsminute auf den gültigen Endpreis für die Unterrichtseinheit am Instrumental- oder Vokalunterricht gewährt. Dies gilt ausschließlich für eine aktive Mitgliedschaft in den Hauptgruppierungen der Vereine (Stammorchester, Stammchor).

## 2.e Unterricht in einem Instrumentalfach im Anschluss an JeKiMu

Wenn ein Musikschüler oder eine Musikschülerin direkt im Anschluss an „Jedes Kind musiziert“ (JeKiMu) Unterricht in einem Instrumental- oder Vokalhauptfach nimmt, wird die für das JeKiMu im Jahr zuvor entrichtete Gebühr auf die Musikschulgebühr im Hauptfach angerechnet und als Zuschuss im ersten Jahr des Unterrichts im Hauptfach gewährt.

## 2.f Seniorenermäßigung

Die Ermäßigung wird ab Vollendung des 67. Lebensjahres für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Bad Buchau oder einer der Verbandsgemeinden wie folgt gewährt. Bei Vorlage eines Rentnerausweises kann die Ermäßigung auf Antrag bereits ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gewährt werden:

Unterrichtsart	Dauer in min/Woche	Gebühr monatlich pro SchülerIn
Einzelunterricht	45	98 €
	30	66 €
Paarunterricht	45	58 €
	30	43 €
Dreiergruppe	45	38 €
Vierergruppe	45	38 €

### **3. Zuschläge**

Maßgebend für die Zuschläge sind immer die tatsächlichen Verhältnisse zum Schuljahresbeginn, bzw. bei unterjährigem Beginn dem Zeitpunkt des Eintritts.

#### **3.a Zuschlag für Wohnsitz außerhalb Bad Buchaus und den Verbandsgemeinden**

Für Musikschüler und Musikschülerinnen, die nicht in Bad Buchau oder einer der Verbandsgemeinden (Alleshausen, Allmansweiler, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach) ihren Erstwohnsitz haben, wird ein Zuschlag von 25 % auf das Grundentgelt erhoben. Diese Regelung gilt mit folgender Maßgabe:

- Im Rahmen von Kooperationen der Städtischen Musikschule mit Kindertagesstätten, Musikvereinen und den ortsansässigen allgemeinbildenden Schulen der Stadt Bad Buchau entfällt der Zuschlag.

	<b>Dauer min/Woche</b>	<b>in</b>	<b>Gebühr monatlich pro SchülerIn</b>
Einzelunterricht	45		136 €
	30		91 €
Paarunterricht	45		80 €
	30		53 €
Dreiergruppe	45		53 €
Vierergruppe	45		53 €
Musik. Früherziehung / Grundausbildung (5-8 Schüler)	45		38 €
(9-12 Schüler)	60		38 €
Musik, Bewegung, Tanz ab 5 Schülern	45		38 €